

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 29. September 1999

1687. Interpellation von Werner Furrer betreffend Grümpeltturnier Schwamendingen, Polizeistundenverlängerung. Am 23. Juni 1999 reichte Gemeinderat Werner Furrer (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 99/278 ein:

Aus der Presse ist zu entnehmen, dass die Wirtschaftspolizei dem FC Schwamendingen für das 43. traditionelle Grümpeltturnier eine Verlängerung der Polizeistunden vom Samstag auf den Sonntag bis 2.00 Uhr verweigert hat.

Es ist bekannt, dass solche Feste in praktisch allen Quartieren unserer Stadt durchgeführt und nicht nur von Anhängern der lokalen Vereine, sondern auch von grossen Teilen der Quartierbevölkerung als Quartierfest besucht werden.

Die Einnahmen dieser Anlässe gehören zu den budgetierten Festeinnahmen eines Vereines und dienen nicht zuletzt dazu, die enormen Ausgaben der gesamten Juniorenbewegung zu finanzieren.

Aufgrund der Verweigerung dieser Bewilligung stelle ich dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wie viele Klagen wegen Larms sind während den letzten drei Jahren betreffend des Grümpeltturniers in Schwamendingen bei der Polizei eingegangen?
2. Was versteht der Stadtrat unter massiver Larmklage?
3. Im Gegensatz zum Kanzleischulhaus, das mitten in der Stadt liegt und in dem Feste mit Verlängerung bewilligt werden, liegen Sportanlagen ausserhalb von Wohnzonen. Gibt es für die Erteilung von Bewilligungen Standortkriterien?
4. Wie viele Bewilligungen mit Verlängerung der Polizeistunden wurden in den letzten drei Jahren für das Kanzleischulhaus und die «Rote Fabrik» erteilt?
5. Werden Festveranstaltungen von der Polizei in Bezug auf Larm regelmässig kontrolliert oder geschieht dies nur auf eine Anzeige hin?
6. Müssen Vereine, die auf Einnahmen für den Vereinsbetrieb angewiesen sind, in Zukunft damit rechnen, keine Bewilligung mehr für eine Verlängerung zu erhalten?
7. Ist sich der Stadtrat bewusst, falls die Frage 6 mit ja beantwortet wird, dass die Existenz vieler Vereine und damit auch eine präventive Jugendarbeit massiv gefährdet ist?
8. Wie hoch waren die Einnahmen der Stadt Zürich in den letzten drei Jahren für Bewilligungsgebühren aller bewilligten Feste?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Insbesondere an den Wochenenden, wenn sehr viele Anrufe wegen Lärmklagen bei der Funk- und Notrufzentrale eingehen und die Streifenwagenbesatzungen bereits nach dem ersten Anruf aufgeboden wurden, werden nicht mehr alle Anrufenden namentlich aufgeführt. Es ist deshalb nicht möglich, die genaue Anzahl der eingegangenen Klagen wegen Lärms während der letzten drei Jahre betreffend das Grümpeltturnier in Schwamendingen anzugeben.

Im Jahr 1996 erfolgte die erste Lärmklage in der Nacht von Freitag/Samstag, 28./29. Juni, um 0.19 Uhr.

1997 wurde am Samstag, 28. Juni, um 0.09 Uhr, ein Journaleintrag notiert. Die Besatzung des Streifenwagens erhielt daraufhin den Auftrag, wegen Lärmklagen zum Festplatz auszurücken. In der folgen-

den Nacht wurde um 3.30 Uhr wiederum ein Journaleintrag eröffnet. Die Streifenwagenbesatzung erhielt auch dieses Mal den Auftrag, wegen Lärmklagen zum Festzelt auszurücken.

1998 wurden zwei Journaleinträge gleicher Art eröffnet, nämlich am Samstag, 27. Juni, um 2.06 Uhr, sowie am Sonntag, 28. Juni, um 3.22 Uhr.

Zu Frage 2: Die Stadtpolizei Zürich spricht nicht von «massiven» Lärmklagen, sondern von «berechtigten» Lärmklagen. Das bedeutet insbesondere, dass die ausgerückten Polizeiangehörigen selber den beklagten, übermässigen Lärm festgestellt haben. Hier liegt es jeweils im Ermessen der ausgerückten Beamtinnen/Beamten, es bei einer Verwarnung zu belassen oder eben, wenn der Lärm ein tolerierbares Mass überschreitet, die verantwortliche Person zu verzeigen.

Zu Frage 3: Bei der Kanzleiturhalle, und nicht wie vom Interpellanten erwähnt, beim Kanzleischulhaus, handelt es sich nicht um einen Festplatz im Freien, sondern um einen patentpflichtigen Gastwirtschaftsbetrieb gemäss § 11 des Gastgewerbegesetzes (GGG). Dieser Betrieb kann nicht mit einer Festveranstaltung auf öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verglichen werden.

Das Lokal verfügt seit rund zehn Jahren über eine Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde. Es kann demzufolge von Sonntag bis Donnerstag bis 2.00 Uhr und Freitag und Samstag bis 4.00 Uhr offen halten. Bei wiederholten, berechtigten Lärmklagen würde diese Bewilligung wieder entzogen.

Standortkriterien spielen insofern eine Rolle, als pro «Festplatz» im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten in der Regel pro Jahr nicht mehr als vier Veranstaltungen bewilligt werden.

Zu Frage 4: Beide Lokale, die Kanzleiturhalle und die «Rote Fabrik», verfügen über ein ordentliches Gastwirtschaftspatent im Sinne von § 11 GGG. Beide verfügen auch über eine Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde.

Zu Frage 5: Festveranstaltungen werden von der Verwaltungspolizei mit Ermächtigung der Vorsteherin des Polizeidepartements gemäss den Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen (Verstärkeranlagen und Lautsprechereinsatz) auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten (Stadtratsbeschluss vom 17. Dezember 1975) bewilligt. Die Festzeiten werden gemäss diesen Richtlinien festgelegt. Festveranstaltungen werden durch die Polizei regelmässig hinsichtlich der Einhaltung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen kontrolliert. Kontrollen in Bezug auf Lärm erfolgen in der Regel nur auf Anzeige hin.

Zu Frage 6: Gemäss den in der Beantwortung zu Frage 5 erwähnten Richtlinien kann eine Veranstaltung wie das Grümpelturnier Schwamendingen an höchstens drei aufeinanderfolgenden Tagen, einmal bis 2.00 Uhr, die übrigen Tage bis 24.00 Uhr, bewilligt werden. Bedingung für eine Bewilligung in diesem Ausmass ist, dass es sich um ein Quartierfest handelt, das von historischen Quartiervereinen oder von mindestens drei im Quartier beheimateten Vereinen organisiert wird oder dass es sich um ein Vereinsjubiläum (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) handelt.

Werden bei solchen Veranstaltungen die Auflagen bzw. die bewilligten Festzeiten nicht eingehalten, so verzeigt die Polizei die verantwortlichen Personen. Ist die Sicherheit der Festbesucherinnen und -besucher nicht gewährleistet, z.B. bei Nichteinhalten von feuerpolizeilichen Vorschriften, kann auch ein sofortiger Abbruch der Veranstaltung angeordnet werden. Zudem können gemäss § 39 Abs. 2 GGG verwaltungsrechtliche Massnahmen wie zum Beispiel die Verweigerung einer Verlängerung unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden. Wenn sich Vereine bzw. die Verantwortlichen bewusst und wiederholt über die Auflagen einer Bewilligung hinwegsetzen, kann die Wirtschaftspolizei bei einem erneuten Gesuch eine Verlängerung verweigern oder überhaupt keine Festbewilligung mehr erteilen. Demzufolge müssen nicht Vereine, die auf Einnahmen angewiesen sind, damit rechnen, keine Bewilligung mehr für eine Verlängerung zu erhalten, sondern solche, deren Verantwortliche sich bewusst und wiederholt nicht an Bewilligungen und Auflagen halten und gegen Gesetze verstossen.

Zu Frage 7: Sowohl der Stadtrat als auch die Stadtpolizei vertreten die Auffassung, dass gerade im Hinblick auf eine präventive Jugendarbeit Vereine den Jugendlichen unter anderem auch ein gesetzeskonformes Verhalten vorleben sollten. Wie in der Beantwortung zu Frage 6 ausgeführt, werden Bewilligungen für eine Verlängerung bis 2.00 Uhr nicht verweigert, solange die Auflagen eingehalten werden.

Zu Frage 8: Die Gebühren für eine Bewilligung der Verwaltungspolizei betragen je nach Art des Festes Fr. 60.- bis Fr. 120.-. Pro Jahr werden rund 350 Bewilligungen erteilt. Bei einer Durchschnittsgebühr von Fr. 90.- hat die Verwaltungspolizei der Stadt Zürich in den letzten drei Jahren etwa Fr. 90 000.- an Gebühren für Festbewilligungen eingenommen. Weitere Gebühren werden teilweise, je nach Bewilligung und Aufwand, von der Feuerpolizei und der Baupolizei erhoben.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (2) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber-Stellvertreter